
Merkblatt für das Ergreifen des fakultativen Referendums

1 Rechtliche Grundlage

Gemäss § 35 der Kantonsverfassung werden auf Begehren von 1000 Stimmberechtigten der Volksabstimmung unterstellt:

- a) Gesetze sowie internationalen und interkantonalen Vereinbarungen;
- b) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses.

2 Muster

Eine Muster-Unterschriftenliste für ein kantonales Referendum finden Sie unter:
www.sz.ch/referendum

3 Sammelfrist

Die Frist zur Einreichung eines Referendums beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt. Die Sammelfrist wird im Amtsblatt publiziert. Dabei zählen keine Gerichtsferien und für die Fristberechnung gilt § 158 Justizgesetz, d. h. die an diesem Tag der Post (zuhanden der Staatskanzlei) oder direkt der Staatskanzlei übergebenen Unterschriftenlisten sind (vorbehältlich der Stimmrechtsbescheinigung) gültig.

4 Angaben und Unterschriften

Auf einer Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte derselben Gemeinde unterzeichnen. Die Angaben über Name und Vorname sowie die Unterschrift müssen von jedem Stimmbürger eigenhändig geschrieben werden.

5 Stimmrechtsbescheinigung

Das Einholen der Stimmrechtsbescheinigungen auf den Unterschriftenlisten ist freiwillig. D. h. das Referendumskomitee kann die Unterschriftenlisten auch unbescheinigt einreichen. Bei knappem Erreichen der erforderlichen Unterschriftenzahl empfiehlt es sich jedoch, die Stimmrechtsbescheinigungen vorgängig einzuholen. Werden die Unterschriftenlisten ohne Stimmrechtsbescheinigungen eingereicht, holt die Staatskanzlei die Stimmrechtsbescheinigungen bei den Gemeinden ein.

6 Einreichen

Referenden sind bei der Staatskanzlei, Bahnhofstrasse 9, Schwyz, einzureichen. Soll ein Referendum medienwirksam auf der Staatskanzlei überreicht werden, empfiehlt sich, mit der Staatskanzlei einen Termin für die offizielle Übergabe zu vereinbaren: stk@sz.ch / 041 819 26 10. Die Medienarbeit ist Sache des Referendumskomitees. Idealer Zeitpunkt für das Einreichen ist mit Blick auf die Medienberichterstattung jeweils um 11 Uhr.

7 Zustandekommen

Nachdem die Unterschriftenlisten für das fakultative Referendum eingereicht wurden, prüft die Staatskanzlei, ob das Referendum zustande gekommen ist. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag. Dieser hält in Form eines Regierungsratsbeschlusses fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Der Regierungsratsbeschluss wird dem Referendumskomitee schriftlich mitgeteilt und im Amtsblatt publiziert. Weil für das Zustandekommen 1000 Unterschriften genügen, zählt die Staatskanzlei die überzähligen Unterschriften nicht aus. Es ist dem Referendumskomitee überlassen, die exakte Unterschriftenzahl zu kommunizieren.

Das fakultative Referendum ist zustande gekommen, wenn 1000 gültige Unterschriften vorliegen. Eine Unterschrift ist gültig, wenn die Person im Zeitpunkt der Prüfung der Unterschriften (Stimmrechtsbescheinigung) in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person das Referendum nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

8 Rückzug

Das Referendum kann nach der Einreichung nicht zurückgezogen werden.

9 Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an die Staatskanzlei wenden: 041 819 26 10 oder stk@sz.ch